



Geschäftsreglement der Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB)

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (Kommission)

eingesetzt durch den Bundesrat am 24. November 2021

gestützt auf Artikel 57a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)¹, Artikel 8a ff der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)² in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 7 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ und Artikel 7o bis 7q der Verordnung des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSV)⁴

erlässt folgendes Geschäftsreglement:

Artikel 1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

¹ Die Kommission besteht aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. den 12 Mitgliedern, welche vom Bundesrat für die Dauer einer Legislaturperiode des Nationalrates (4 Jahre) gewählt werden.

² Die Amtszeit der Mitglieder ist auf zwölf Jahre beschränkt.

³ Sie verfügt über ein wissenschaftliches Sekretariat (Fachstelle), das fachlich der Präsidentin oder dem Präsidenten und administrativ dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstellt ist.

Artikel 2 Zuständigkeit der Kommission (Art. 7p ATSV)

¹ Die Kommission erarbeitet und veröffentlicht Empfehlungen zu:

- a. Anforderungs- und Qualitätskriterien für das Verfahren zur Erstellung von Gutachten;
- b. Kriterien für die Tätigkeit sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Sachverständigen;
- c. Kriterien für die Zulassung von Gutachterstellen und deren Tätigkeit;
- d. Kriterien und Instrumenten für die Beurteilung der Qualität von Gutachten.

² Sie überwacht, wie die Kriterien nach den Buchstaben a–d durch die Sachverständigen und die Gutachterstellen eingehalten werden, und kann aufgrund dieser Überwachung Empfehlungen erarbeiten.

³ Sie kann von den Versicherern und den Durchführungsorganen der verschiedenen Sozialversicherungen verlangen, dass sie ihr die Unterlagen und Gutachten zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Kriterien erforderlich sind.

⁴ Sie legt im Rahmen der gesprochenen Budgetmittel die konkreten Schwerpunkte der Arbeit fest.

⁵ Zu den Themen nach Absatz 1 und 2 kann die Kommission Arbeitsgruppen einsetzen, welche die Themen vorbereiten.

¹ SR 172.010

² SR 172.010.1

³ SR 830.1

⁴ SR 830.11

Artikel 3 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kommission gegen aussen.

² Sie oder er nimmt die Aufsicht über die Fachstelle der Kommission wahr.

³ Sie oder er kann ein Mitglied der Kommission mit der Stellvertretung betrauen. Im Falle einer Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung kann die Kommission ein Mitglied ernennen, das sie vertritt. Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wird mit einer einfachen Stimmenmehrheit von der Kommission für die Dauer von maximal zwölf Monaten gewählt.

Artikel 4 Aufgaben des Sekretariats (Fachstelle)

¹ Die Leiterin oder der Leiter führt die Fachstelle und stellt dessen Aufgabenerfüllung sicher.

² Die Fachstelle bereitet die Tätigkeiten der Kommission vor. Insbesondere

- a. führt sie das Protokoll der Sitzungen;
- b. besorgt sie die administrativen Arbeiten;
- c. bereitet sie im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten die fachlichen Themen für die Kommissionssitzungen vor;
- d. erstellt sie die für die Beratung von Empfehlungen notwendigen Dossiers;
- e. betreut sie die Ausschreibungen von Forschungsprojekten, Evaluationen oder anderweitige Aufträge an Dritte;
- f. betreut sie Arbeitsgruppen der Kommission;
- g. nimmt sie im Auftrag der Kommission an Arbeitsgruppen und Veranstaltungen teil;
- h. verfasst sie die öffentlichen Empfehlungen, Medienmitteilungen, Berichte, Korrespondenzen etc.;
- i. führt sie weitere Aufgaben aus, welche ihr von der Kommission übertragen werden.

Artikel 5 Finanzielle Mittel und Unterschriftenregelung

¹ Die Mittel der Kommission werden im Budget des BSV eingestellt.

² Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle unterzeichnet finanzielle Verpflichtungen, deren Betrag 10 000 Franken oder weniger beträgt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet finanzielle Verpflichtungen, deren Betrag 10 000 Franken übersteigt.

Artikel 6 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission nach Bedarf ein. Sie tagt so häufig wie es die anstehenden Arbeiten erfordern.

² Sie oder er muss die Kommission einberufen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder mit einer Begründung verlangen.

³ Die Mitglieder erhalten spätestens 3 Wochen vor der Sitzung eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste und den Sitzungsunterlagen. Ein Teil der Unterlagen kann auch später zugestellt werden, aber nicht weniger als sieben Tage vor der Sitzung.

⁴ Wenn die Umstände es erfordern können Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Artikel 7 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bei Stimmengleichheit.

³ Wenn nötig und wenn die Umstände es erfordern, kann die Kommission ihre Beschlüsse im Zirkulationsverfahren fassen, es sei denn, drei Mitglieder beantragen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Absendung des Beschlussvorschlags die Einberufung einer Sitzung.

Artikel 8 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Kommission wird ein summarisches Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugestellt.

² Zu Beginn der Sitzung und für einzelne Traktanden kann die Kommission beschliessen, dass ein ausführliches Protokoll oder nur ein Beschlussprotokoll zu führen ist.

Artikel 9 Schweigepflicht

¹ Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Beratungen, Sitzungsakten und die Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

² Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitarbeitenden der Fachstelle unterliegen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 33 ATSG und Artikel 320 StGB⁵.

³ Die Mitglieder, welche die Schweigepflicht missachten, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich abgemahnt. Bei einer erneuten Missachtung der Schweigepflicht wird das Mitglied von der Kommission angehört. Die Kommission entscheidet über die Suspendierung des Mitglieds und teilt dies dem Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) mit.

Artikel 10 Berichterstattung

¹ Die Kommission legt die Grundsätze ihrer Informationspolitik fest.

² Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Information über die Arbeit der Kommission zuständig. Sie oder er kann die Information über Geschäfte und Entscheide einem anderen Mitglied der Kommission oder der Leiterin oder dem Leiter der Fachstelle übertragen.

³ Die Kommission erstattet dem EDI jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, ihre Empfehlungen und ihre Ziele.

⁴ Die Kommission veröffentlicht ihre Empfehlungen. Sie wählt dazu die jeweils angezeigte Form.

⁵ Die Kommission kann die in ihrem Auftrag durchgeführten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten oder Evaluationen zu einzelnen Themen in geeigneter Form publizieren.

⁵ SR 311.0

Artikel 11 Beizug von externen Expertinnen und Experten

¹ Die Kommission kann für die Erarbeitung von Grundlagen für ihre Empfehlungen externe Expertinnen und Experten beiziehen.

² Sie kann externe Expertinnen und Experten zu den Sitzungen der Kommission oder zu eingesetzten Arbeitsgruppen einladen.

³ Sie kann externen Expertinnen und Experten Aufträge erteilen:

- a. für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder Evaluationen;
- b. für die Überprüfung der Qualität von Gutachten.

⁴ Die Vergabe von externen Forschungsarbeiten oder der Beizug von externen Expertinnen und Experten richtet sich nach den bundesrechtlichen Regelungen des Beschaffungs- und Vertragswesens.

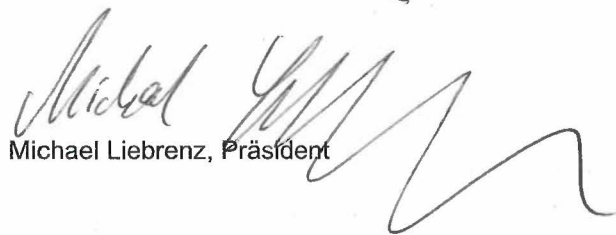
⁵ Die externen Expertinnen und Experten sind ebenfalls der Schweigepflicht unterstellt.

Artikel 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Kommission in Kraft.

Datum: 27.09.2022

Für die Kommission



Michael Liebrecht, Präsident

Vom Departement genehmigt:

Datum: 1.11.22

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset